

kreten Fall verbergen sich Kategorien, die für das Rechtsbewußtsein und Rechtsempfinden der Menschen des neunten Jahrhunderts von erheblicher, ja in mancher Hinsicht geradezu grundlegender Bedeutung waren. Denn die unwillentliche und unwissentliche Erdrückung von Kleinkindern im Schlaf⁸ gehört letztlich zu jenen unbeabsichtigt begangenen Tötungsdelikten, die ein für die Rechtsgeschichte und speziell für die Strafrechtsgeschichte wesentliches Problem berühren: nämlich das Verhältnis von individueller Schuld, begangener Tat und zu verhängender Strafe.

Freilich werden diese hinter dem konkreten Tatbestand stehenden Dimensionen nur deutlich, wenn man Kanon 9 des Mainzer Konzils und die Exegese Rathrams nicht isoliert, sondern im Rahmen der übrigen einschlägigen Quellen des neunten Jahrhunderts betrachtet, wobei ein Blick auf den rezeptionsgeschichtlichen Weg einzelner Zeugnisse nicht nur deren Wirkung in späteren Rechtssammlungen, sondern auch durch die gelegentlich zu beobachtenden Umformulierungen den Wandel im Rechtsbewußtsein zu veranschaulichen vermag. Diesem Ziel der Verdeutlichung des Hintergrundes und der Darstellung des Problemfeldes dient der folgende Abschnitt.

Wir beginnen unseren Quellenüberblick, bei dem absolute Vollständigkeit nicht angestrebt ist, am zweckmäßigsten bei Hrabanus selbst, der ja den Mainzer Kanon wenn nicht selbst formuliert, so doch jedenfalls mitgeschlossen hat⁹. Merkwürdigerweise hat er sich zum Problem der im Schlaf

von L. de Mause (Suhrkamp tbw 339, 1980; deutsche Übersetzung der 1974 in New York erschienenen Ausg. „The History of Childhood“) S. 174f.

⁸) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß es hier nicht um absichtliche Kindestötung geht, die nach der Theorie von E. R. Coleman, *L'infanticide dans le Haut Moyen Age*, *Annales E. S. C.* 29 (1974) S. 315–335 zum Zwecke der Kontrolle des Bevölkerungswachstums – vor allem bei Mädchen – vorgenommen worden sein soll. Das ist zwar gelegentlich rezipiert (vgl. z. B. P. Riché, *La vie quotidienne dans l'Empire carolingien* [1973] S. 66; deutsche Übers.: *Die Welt der Karolinger* [1981] S. 70), läßt sich aber in den Rechtsquellen nicht mit aller Deutlichkeit fassen, vgl. dazu im übrigen W. E. Wilda, *Das Strafrecht der Germanen* (1842) S. 724ff. Auch anders gelagerte Fälle bewußter Kindestötung stehen hier nicht zur Debatte, obgleich die Zeitgenossen bewußte und absichtslose Tötung nicht immer auseinanderzuhalten vermochten, siehe dazu unten S. 375. – Zum Problem der Kindestötung allgemein vgl. W. Wächtershäuser, *Kindestötung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 (1978) Sp. 736–741, S. X. Radbill, *Infanticide*, in: *New Catholic Encyclopedia* 7 (1967) S. 501f., L. Godefroy, *Infanticide*, in: *Dictionnaire de Théologie catholique* 7, 2 (1923) Sp. 1717–1726, K. Arnold, *Kind und Gesellschaft* (wie vorige Anm.) S. 43–58.

⁹) Zum eigenen Anteil des Hrabanus Maurus an der Formulierung der Mainzer Kanones vgl. W. Hartmann, *Mainzer Synoden* (wie Anm. 5) S. 140ff.